



**Murten
Morat**

Der Generalrat
Le Conseil général

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Rathausgasse 17
Postfach 326
3280 Murten

+41 26 672 61 11
info@murten-morat.ch
www.murten-morat.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Hundehalterinnen und Hundehalter	3
Art. 3	Haftung für Schäden	3
II.	Pflichten für die Hundehalterin und den Hundehalter	3
Art. 4	Allgemeine Pflichten	3
Art. 5	Haltungsbewilligung	4
III.	Hundekontrolle	4
Art. 6	Erziehung und Kontrolle	4
Art. 7	Streunende Hunde	4
Art. 8	Gefährliche Hunde; vorbeugende Massnahmen	5
Art. 9	Meldung	5
Art. 10	Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang	5
Art. 11	Leinenzwang im Wald	6
Art. 12	Verschmutzung	6
Art. 13	Einwirkungen auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt	6
IV.	Kommunale Hundesteuer	6
Art. 14	Grundsatz	6
Art. 15	Beitrag der Steuer	6
Art. 16	Steuerbefreiung	6
V.	Strafrechtliche Massnahmen	7
Art. 17	Grundsatz	7
Art. 18	Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer	7
VI.	Verzugszinsen und Rechtsmittel	7
Art. 19	Verzugszinsen	7
Art. 20	Rechtsmittel im Allgemeinen	7
Art. 21	Beanstandung der Steuerrechnung	8
VII.	Schlussbemerkungen	8
Art. 22	Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 23	Inkrafttreten	8

Der Generalrat der Stadt Murten**mit Bezug auf**

- das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- den Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1);

beschliesst:**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Zweck***Zweck*

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

Art. 2 Hundehalterinnen und Hundehalter*Begriff
(Art. 12 HHG)*

¹ Als Hundehalterinnen und Hundehalter gelten Personen, die einen Hund vorübergehend oder ständig in ihrer Obhut haben.

*Ordentliche
Hundehalterinnen und
Hundehalter*

² Als ordentliche Hundehalterin bzw. ordentlicher Hundehalter gilt die Person, die tatsächlich und ständig die Verfügungsgewalt und die Obhut über den Hund innehat.

Art. 3 Haftung für Schäden*Haftung für Schäden*

Für den durch den Hund angerichteten Schaden haftet die Hundehalterin bzw. der Hundehalter gemäss den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

II. Pflichten für die Hundehalterin und den Hundehalter**Art. 4 Allgemeine Pflichten***Allgemeine Pflichten*

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

Datenbank AMICUS

² Die Hundehalterinnen und Hundehalter teilen der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Murten unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.

*Haftpflichtversicherung
(Art. 39 HHG, Art. 50
HHR)*

³ Die ordentliche Hundehalterin bzw. der ordentliche Hundehalter muss eine Haftpflichtversicherung haben, die die Ansprüche der oder

des Geschädigten aufgrund von Schäden, die durch den Hund verursacht wurden, deckt.

Übrige Pflichten

4 Im Übrigen wird auf die unter Kapitel III aufgeführten Pflichten verwiesen.

Art. 5 Haltungsbewilligung

*Haltungsbewilligung
(Art. 19 Abs. 1
HHG, Art. 8 ff. HHR)*

1 Wer einen Hund einer vom Staatsrat bezeichneten Rasse, eines vom Staatsrat bezeichneten Rassetyps oder aus einer Kreuzung mit mindestens einer dieser Rassen züchten, halten, verwenden oder einführen will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt).

*Anzahl
(Art. 19 Abs. 2 HHG,
Art. 12 HHR)*

2 Für die Haltung von mehr als vier über 1 Jahr alten Hunden braucht es unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.

III. Hundekontrolle

Art. 6 Erziehung und Kontrolle

*Erziehung und
Kontrolle (Art. 35
Abs. 2 HHG)*

1 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben und ihn so erziehen, dass der Schutz von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

*Verbot (Art. 36 Abs. 1
HHG)*

2 Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

*Ausnahme (Art. 36
Abs. 2 HHG)*

3 Es ist verboten, aggressives Verhalten beim Hund zu provozieren. Dieses Verbot gilt nicht für Hunde, die für Trainings und Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee sowie von Sicherheitsbeamtinnen und -beamten, die über eine entsprechende Bewilligung zum Einsatz von Hunden verfügen, verwendet werden.

Beaufsichtigung

4 Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihren Hund so zu beaufsichtigen, dass Personen weder durch fortwährendes Gebell, Geheul noch auf andere Weise belästigt werden.

Art. 7 Streunende Hunde

*Streunende Hunde
(Art. 14 und 22 HHG)*

1 Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

Verbot

2 Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

*Vorgehen bei
streunenden Hunden*

3 Erfährt die Stadtpolizei Murten von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so versucht sie, die Hundehalterin bzw. den Hundehalter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, meldet sie den streunenden Hund dem Amt oder notfalls der Kantonspolizei. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen gemäss Artikel 17 des Reglements.

Art. 8 Gefährliche Hunde; vorbeugende Massnahmen

*Gefährliche Hunde;
vorbeugende
Massnahmen
(Art. 24 HHG)*

¹ Erfährt die Stadtpolizei Murten von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen Hundehalterinnen bzw. Hundehalter, die in ihrer Gemeinde wohnhaft sind, die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

Vorgehen

² Sie kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Hundehalterin bzw. den Hundehalter anhören und mit ihr bzw. ihm überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Hundehalterin bzw. den Hundehalter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 9 Meldung

*Meldung
Gemeindestelle
(Art. 25 HHG)*

Die Stadtpolizei Murten meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 10 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang

*Hundeverbotzonen
(Art. 30 HHG)*

¹ Auf dem Gemeindegebiet sind keine Gebiete definiert, in welchen Hunde untersagt sind.

*Zonen mit
Leinenzwang (Art. 30
HHG)*

² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- entlang der Uferpromenade und auf der Pansschau
- in der Altstadt, im Stadtgraben und im Gebiet des Bahnhofes
- in öffentlichen Gebäuden
- an Haltestellen auf öffentlichem Grund
- auf Kinderspielplätzen
- auf Schulanlagen
- auf Spiel- und Sportplätzen

Ausnahmen

³ Diese Einschränkungen gelten nicht für die im Einsatz stehenden Hunde von Sicherheitsbeamtinnen und -beamten sowie die in Artikel 16 aufgeführten Hunde.

Art. 11 Leinenzwang im Wald*Leinenzwang im Wald
(Art. 49 HHR)*

1 Vom 1. April bis zum 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

Naturschutzgebiete

2 Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 12 Verschmutzung*Verschmutzung
(Art. 37 HHG und
Art. 47 HHR)*

1 Die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die Person, die den Hund vorübergehend beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

Entsorgung

2 Er oder sie muss namentlich die Exkremente des Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 13 Einwirkungen auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt*Einwirkungen auf
Kulturen, Haustiere,
Wild und Umwelt
(Art. 38 HHG)*

1 Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

*Jagd und zivilrechtliche
Haftungsbestimmungen*

2 Die Gesetzgebung über die Jagd sowie die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

IV. Kommunale Hundesteuer**Art. 14 Grundsatz***Grundsatz*

1 Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

Jahressteuer

2 Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

*Zeitpunkt der
Rechnungsstellung*

3 Die Steuer wird sechs Monate nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

Steuerregister

4 Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 15 Beitrag der Steuer*Beitrag der Steuer*

Die Steuer beträgt CHF 100.00 Franken pro Hund und Jahr.

Art. 16 Steuerbefreiung*Steuerbefreiung
(Art. 47 HHG und
Art. 55 HHR)*

1 Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinenhunde sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren oder Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

Definition Hilfshunde ² Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

Weitere von der Steuerpflicht befreite Hunde ³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

V. Strafrechtliche Massnahmen

Art. 17 Grundsatz

Grundsatz ¹ Bei Verstössen gegen die Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 10 und 12 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

Einsprache ² Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 18 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer ¹ Jede Hinterziehung der in Artikel 14 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 Franken nach sich (Art. 86 GG).

Einsprache ² Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

VI. Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 19 Verzugszinsen

Verzugszinsen Für nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden Verzugszinsen erhoben; diese richten sich nach dem Satz, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer gilt.

Art. 20 Rechtsmittel im Allgemeinen

Rechtsmittel im Allgemeinen ¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerde ² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Artikel 21 dieses Reglements anwendbar.

*Rechtsmittel gegen
Bussen*

³ Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 17 und 18 dieses Reglements.

Art. 21 Beanstandung der Steuerrechnung

*Beanstandung der
Steuerrechnung*

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Anfechtung

² Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

VII. Schlussbemerkungen

Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts

*Aufhebung des
bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer der Stadt Murten vom 14. Oktober 2009, geändert am 15. Oktober 2014 und 24. Februar 2016.

Art. 23 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 erlassen.

Der Präsident

Der Sekretär

Thomas Schick

Bruno Bandi

Genehmigt durch die zuständige Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft
am

Der Staatsrat

Didier Castella